

## **Saar-Atlas**

**Overbeck, Hermann**

**Gotha, 1934**

g) Die Grenzverhandlungen mit Frankreich im 18. Jahrhundert (zu Tafel 8)

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-95105](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-95105)

Gewohnheitsrechts in den Coutumes Lorraines, deren Auslegung und Handhabung nach römisch-rechtlichen Grundgedanken hatte hier allmählich und fast unmerklich unter Beibehaltung der äußeren Formen des Staatsrecht, insbesondere auch das Lehnrecht, gewandelt. Die seigneuriale Gerichtsbarkeit blieb bestehen, aber ihre Bedeutung wurde ausgehöhlt von der sicher und schnell arbeitenden Rechtsprechung der Beamtengerichte, die sich allmählich auch überordneten. Den Abschluß bezeichnet in Lothringen die Verdrängung des uralten ritterschaftlichen Assisengerichts durch die Cour souveraine, die als französische Einrichtung aus der langen Zeit der Kriegsbesetzung (1642–61, 1670–98) übernommen wurde.

Die Wirkung der Entwicklung eines neuen Suzeränitätsbegriffes, der eine straffere Handhabung der Lehnsoberhoheit mit sich brachte, ist auf Schritt und Tritt zu beobachten. Es liegt durchaus in dieser Richtung, wenn 1566–71 die Bewohner von Völklingen, wohl nicht ohne Einfluß vom außen, sich beim Bischof von Metz als ihrem Oberlehnsherrn und Souverän über die ihnen vom Grafen von Saarbrücken auferlegten Fronden beklagen und die Beamten des Bischofs sich für berechtigt halten, den Gerichtszwang und die Landeshoheit für ihren Herrn zu beanspruchen und die Einwohner von ihrer Gehorsamspflicht gegen ihren bisherigen Landesherren zu entbinden. Überall werden lockere Lehnshandbindungen wieder neu geknüpft, verschollene Abhängigkeiten wieder hergestellt, Rechte und Einkünfte beschneit, Lasten gesteigert. Die Handhabung eines gleichmäßigen Besteuerungsrechts und der Gerichtsaufsicht, Eingriffe aller Art in die wohlerworbenen Rechte der Lehnsträger, Steigerung der Ansprüche gegenüber dem Partner an einer Gemeinherrschaft führen zu Unsicherheit und Besitzverkümmern. Rücksichtslos hat der Herzog von Lothringen seinen Lehnsträgern gegenüber die Landeshoheit behauptet, möchten sie noch so viele Einzelrechte in der Hand halten. Jede günstige Gelegenheit wurde genutzt. Als einer der Erben von Bitsch, der Graf von Hanau-Lichtenberg, beabsichtigte, „als des Reiches Graf, der nur mit der Lehnsherrschaft Lothringen zugethan, sonst aber niemand andern als dem h. Reich mit der Hochheit und Superiorität unterworfen were“, in diesem Gebiete die Reformation einzuführen, weiß der Herzog das diesen Eingriff „in unser Land und Provinz“ auf Grund der lehnsherrlichen Rechte zu verhindern. Er behauptet, als Lehen sei Bitsch seiner Landeshoheit unterworfen und die Untertanen zur Errichtung von Landsteuern und zur Leistung von Fronden verpflichtet. Hält man dem gegenüber, daß die Herren von Eltz und der Graf von Saarbrücken als Pfandherren von Blieskastel daselbst die Reformation einführen könnten (s. S. 52), daß die von Saarbrücken zu Lehen gehende Herrschaft Hütersdorf trotz der noch 1577 ausgestellten Lehnsherrschaft bereits 1571 als souveränes ritterschaftliches Gebiet der Herren von Hünolstein galt, daß die Herren von Kerpen ihren Lehnsherrschaft in Illingen und Ruhlingen-Lixingen als selbständige reichsritterschaftliche Gebiete halten konnten, daß endlich der Äbtissin von Fraulautern wegen der Hochgerichtsbarkeit in Schwarzenholz gegenüber der von der Grafschaft Saarbrücken geltend gemachten „Schirmgerechtigkeit“ die Landeshoheit „mit allen ankliebenden Rechten und Gerechtigkeiten“ vom Reichskammergericht zugesprochen wurde, dann wird der Unterschied zwischen der deutschen und der westlichen Auffassung vom Wesen und den Grundlagen der Landeshoheit deutlich. Schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts hatte die gesetzliche Auffassung bezüglich der Auswirkungen des Lehnrechtes das Reichskammergericht beschäftigt und war für den Herzog von Lothringen mitbestimmend geworden, bei der Neuordnung der staatsrechtlichen Stellung seines Landes zum Reich im Jahre 1542 die Entlassung aus dem Reichslehnsvorstand zu betreiben. Er mußte aus territorialpolitischen Gründen Wert darauf legen, daß die weiterher Spruchpraxis des Reichskammergerichts in lehrrechtlicher Hinsicht seinen straff aufgebauten Lehnskörper nicht zerstörte und die Schaffung eines einheitlichen Staatsgebildes verhinderte. Andererseits war das Reichskammergericht den noch selbständigen Gebieten eine starke Stütze. Das schroffe Vorgehen der lothringischen Herzöge, ihre Auslegung des Lehnrechtes, fand namentlich in den östlichen Randgebieten des Herzogtums, die allmählich stärker in den Bereich der lothringischen Ausdehnungsbestrebungen gerieten, teilweise schärfsten Widerstand. Zahlreiche Beschwerden beim Oberherrnischen Kreisdirektorium, beim Kaiser und beim Reichstag, dem der Herzog nach wie vor als Stand angehörte, Klagen beim Reichskammergericht, das auch für das Herzogtum in Landfriedenssachen zuständig blieb, und beim Reichshofrat weisen darauf hin. Die Grafen von Saarbrücken, die Herren von Eberstein-Frauenberg, von Leiningen-Rixingen, die Wild- und Rheingrauen als Herren von Mörchingen, die Grafen von Salm und Kriechingen, selbst der Prinz von Vaudemont, der Sohn des Herzogs, als Herr von Bitsch kämpfen vor dem Reichs-

kammergericht um ihre Selbständigkeit, ihre Reichsumittelbarkeit und gegen die Überspannung der lehnsherrlichen Ansprüche (vgl. Tafel 9d). Sie hatten nicht immer Erfolg; denn die Rechtsprechung des Reichskammergerichts war langsam und nicht gleichmäßig. Sie gründete sich auf die „Landsbräuche“, das Gewohnheitsrecht, das hier in einem Übergangsgebiet zwischen zwei größeren Territorialkomplexen nicht einheitlich und daher dem ausgeklügelten und festgefügten westlichen Recht nicht immer gewachsen war. Immerhin hat das Reichskammergericht nach anfänglichem Schwanken die Grafschaft Saarwerden dem Reiche als unmittelbare Herrschaft erhalten, den Grafen von Salm die Abtei Senones zurückgeführt, der Reichsgrafschaft Kriechingen einige versprengte Stücke ihres umfangreichen Besitzes als unabhängige Territorien bewahren können. Auch in der anschließenden Saargegend hat es das deutsche Recht gestärkt und die Anwendung westlicher staatsrechtlicher Normen zu verhindern gewußt. Selbst Lothringen hat, von Frankreich in seiner Existenz bedroht, mit dem Reiche wieder engere Verbindung zu knüpfen gesucht und war längere Zeit bereit, aus dem deutschen Teilen seines Gebietes ein reichsunmittelbares Herzogtum Saarland zu errichten. Hier war auch die Stelle, an der sich der Kampf zwischen westlichen und deutschen Verfassungseinrichtungen beruhigte und eine Übergangs- und Ausgleichszone entstand.

Damit war der Zerstörung des deutschen Rechtes ein Damm entgegengesetzt. Die Verbreitung und Anwendung römisch-rechtlicher und französischer Rechtsgrundsätze und -auffassungen, wie wir sie im Anfangsstadium bei der Rechtsvereinheitlichung in Lothringen beobachten, wie sie Frankreich jeweils in Besatzungszeiten planvoll vorbereitete oder auch als Vorstufe zur endgültigen politischen Durchdringung und Eingliederung durchführte, fand am Reichskammergericht die stärkste Gegenwehr. War seine Rechtsprechung auch wegen der Umständlichkeit des Verfahrens und der Schwierigkeiten bei der Exekutive mehr auf die Verteidigung eingerichtet, so beweist die Tatsache, daß das deutsche Recht selbst auf lothringischem Boden nur langsam und bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nie völlig zurückgetreten ist, in allen übrigen Saarterritorien aber voll in Geltung blieb, den Wert dieses Widerstandszentrums für den deutschrechtlichen Charakter der Lande an der Saar. Wie Frankreich dieses Hemmnis bewertete, zeigt die wutvolle Zerstörung des Reichskammergerichtsgebäudes und die Verschleppung der die westlichen Grenzlande betreffenden Akten bei der Brandschatzung der Stadt Speyer im Jahre 1688.

#### g) Die Grenzverhandlungen mit Frankreich im 18. Jahrhundert

Zu Tafel 8

Im Laufe des 18. Jahrhunderts rückte Frankreich in die Stellung Lothringens ein, nachdem es schon 1661 in Fremersdorf und Siersdorf, 1680 in Saarlouis an der Saar dauernd Fuß gefaßt hatte. War bei dem Herzogtum Lothringen als einem Staat im deutschen Reichsverband ein Zusammenleben mit anderen deutschen Territorien auch in engerer Gemeinschaft dadurch möglich, daß man an die bestehenden Verhältnisse nicht rührte oder sie mit Hilfe der ausgleichenden Tätigkeit des Reichsbehörden ordnete, so war ein solches freundnachbarliches Zusammenleben nicht mehr möglich, seit nach dem Übergang der lothringischen Gebiete an Frankreich (1737 bzw. 1766) keine gemeinsame Plattform mehr bestand, auf der Streitfragen rechtlich entschieden werden konnten. In Würdigung dieser Sachlage war bereits bei Abschluß des Wiener Friedens im Jahre 1735 die Notwendigkeit einer klaren Grenze zwischen deutschem Reichs- und französischem Staatsgebiet erkannt und die Anregung zur Einleitung von Grenzausgleichsverhandlungen gegeben worden. Es hätte nun nahe gelegen, das Reich mit dieser schwierigen Aufgabe zu betrauen; doch wußte Frankreich eine Generalbereinigung von oben her zu verhindern und im Art. 4 des Vertrages zu erreichen, daß Grenzverhandlungen mit den einzelnen Territorialherren vorgesehen wurden. Die Grenze, die auf der Strecke von der Mosel bis an die Saar bei Büdingen nahezu dreimal so lang war wie die Luftlinie, war vom Gemeinherrschaften und Gebietssplittern durchsetzt. Wenn Frankreich die Verhandlungen trotz der offen zutage liegenden Verwaltungs- und Zollschwierigkeiten auf die lange Bank schob, so ist darin die Absicht zu erkennen, die aus der Verquickung der Hoheitsrechte sich ergebenden Reibungen zu politischen Vorteilen auszunutzen. Der Trierer Kurfürst erkannte richtig, daß „die beybehaltung der lothringischen Gemeinschaften zu weiter nichts anzusehen ist, als das Regnum Austrasias mit dem Rhein- und Moselfüssen längst vorgehabter massen zu begrenzen“. Erst als Minister Vergennes in richtiger Wertung der Frankreich nach dem Siebenjährigen Krieg bzw. dem Englisch-französischen Kolonialkriegs verbliebenen Machtmittel seine Politik den gegebenen Verhältnissen anpaßte und auf dem Wege der „friedlichen Durchdringung“ (pénétration

pacifique) vorsichtig und verdeckt die Ziele der traditionellen Rheinpolitik zu verwirklichen suchte, mußte er darauf bedacht sein, die aus den zahlreichen Übergriffen übereifriger Beamter sich ergebenden Verstimmungen zu beseitigen und die Grenzbereinigung mit dem Ziele einer persönlichen Bindung der Landesherren an die französische Politik durchzuführen.

In einer Reihe von Abkommen und Grenzverträgen wurde eine stark vereinfachte Grenze erreicht. Zuerst kamen die *Verhandlungen mit dem Fürsten von Nassau-Saarbrücken* am 15. Februar 1766 und 16. November 1770 zum Abschluß: Der König trat die lothringische Exklave Püttlingen ab, verzichtete auf seine Rechte in Niedersalbach, Wustweiler und Wustweilerhof, überließ den Fürsten die Dörfer Wiesbach, Humes und den Kutzhof und die lothringischen Anteile an Uchtelfangen und Kaisen. Dagegen mußte der Fürst dem König die Landesherrlichkeit über die Abtei Wadgassen und die zugehörigen Dörfer Hostenbach, Schafhausen und Werbeln und 1500 Morgen Wald im Warndt abgeben. Die Mitte der Saar wurde Grenze zwischen Frankreich und Deutschland. Weiter fielen an Frankreich die nassauischen Dörfer Überherrn und Friedrichsweiler, der Indelborner und der Linseler Hof, Diesen und Spittel und deren Anteile am Warndtwald. Im zweiten Vertrag tauschte Frankreich das Dorf Emmersweiler gegen Karlsbrunn und erhielt weitere kleine Waldstücke im Warndt (vgl. Tafel 8 und 9c).

Der *Vertrag mit Österreich* vom 16. Mai 1769 regelte die Grenze gegen Luxemburg, beseitigte lothringische Exklaven und Gemeinschaften in Nittel, Wies, Nemig und Wochem und brachte den Verzicht auf die von Lothringen schon länger eingezogene Herrschaft Rollingen südlich von Bolchen.

Nach jahrelangen schwierigen Verhandlungen kam am 1. Juli 1778 der *Vertrag mit dem Kurfürstentum Trier* zustande, nachdem ein geheimer Vorvertrag wegen politisch bedenklicher Forderungen den Widerstand des Domkapitels und des Kaisers hervorgerufen hatte. Nach dem Wortlaut des endgültigen Vertrages verzichtete Kurtrier auf seine Ansprüche an den Prümischen Maasherrschaften Revin, Fumay und Pepin, wurde die Gemeinherrschaft Merzig-Saargau so geteilt, daß die Saar die Grenze bildete, und erhielt Trier als Ausgleich für den Mehrwert der links der Saar liegenden Teile die lothringischen Rechte an der Herrschaft Theley und dem Hof Imsbach, außerdem die landesherrlichen Rechte am Wald Winterhauch und den Dörfern und Bämmen Mittelbollenbach, Nahbollenbach, Breunenborn und Mettnich. Die grundherrlichen Rechte des Kurfürsten im Gebiet von Merzig-Saargau blieben in vollem Umfange gewahrt. Andere Abmachungen betrafen Wirtschafts- und Handelsfragen.

Mit den *Grafen von der Leyen*, die Inhaber der Reichsherrschaft Blieskastel waren, wurden die Verhandlungen am 27. November 1781 abgeschlossen: Der Graf von der Leyen trat ab das Gebiet von Wölferdingen, Wustweiler und Rilchingen, ferner Freimengen und Dietschweilerhof am Warndt, endlich ein Gebiet bei Blieschweyen, und Bliesbrücken, dazu jeweils den Lauf der Saar und der Blies da, wo sie die Grenze bildeten. Frankreich übergab die Gebiete von Kleinblittersdorf und Auersmichern, Altheim, Niedergaibach und Uttweiler. Der König verzichtete auf seine Hoheitsrechte in Bliesmengen und Bliesholchen und auf die abgelegene Herrschaft Oberkirchen. Auch hier blieben in den von den Grafen von der Leyen abgetretenen Stücken die Domänenrechte gewahrt; Wölferdingen erhielt den Charakter einer Barone.

Auch mit den Herzögen von *Pfalz-Zweibrücken* hat Frankreich weitgehende Vereinbarungen getroffen: Nachdem bereits in einem Vertrag vom 3. April 1783 die lothringischen Exklaven Hoppstätten, Freisen, Weierbach und Dreweiler an den Herzog abgetreten worden waren, erhielt dieser im Vertrage vom 6. Januar 1787 das ganze Amt Schaumburg, ohne daß Gegenleistungen zunächst sichtbar wurden. Die geheimen Artikel des Vertrages enthielten aber schwerwiegende Bestimmungen. Danach übermachte der Herzog von Pfalz-Zweibrücken als voraussichtlicher Erbe der kurpfälzischen Besitzungen dem König von Frankreich die im Nordelsaß gelegenen pfälzischen Ämter Anweiler, Neukastel und den südlich der Queich gelegenen Teil der Herrschaft Falkenburg, desgleichen die schon 1766 zedierten Erbansprüche auf die Ämter Kleeburg, Katharinenberg und Weigelsberg.

In den Verhandlungen Frankreichs mit den benachbarten Reichsfürsten standen, von außen gesehen, die wirtschaftlichen und zollpolitischen Dinge durchaus im Vordergrund. Sie waren im Zeitalter des Merkantilismus ein bevorzugtes Mittel der „friedlichen Durchdringung“. Aber gerade der Vertragsabschluß mit dem Herzog von Pfalz-Zweibrücken, der die Quiechgrenze und die Einbeziehung Landaus in das Elsaß erreichen sollte, zeigt mit aller Deutlichkeit, daß die letzten Ziele Frankreichs nach wie vor mit Nachdruck verfolgt wurden und daß es ihm in erster Linie auf den Ausbau einer militärisch günstigen Grenze ankam. Auch am

„kleinen Rhein“ hat Frankreich den militärischen Gesichtspunkt stets vor Augen gehabt. Die Saar und die Blies waren auf große Strecken zur Grenze geworden, und damit war eine nach den strategischen Anschauungen der Zeit vorteilhafte Grenze erreicht, deren Wert der Brückenkopf bei Saarlouis noch steigerte. Wenn es bei den Verhandlungen nicht gelang, auch noch den Rest der Grafschaft Saarbrücken auf dem linken Saarufer einschließlich des Warndt Frankreich einzuverleben, was man zu Beginn der Verhandlungen vielfach befürchtete, so lag das daran, daß die Grafen von Saarbrücken ihren Stammsitz zähe verteidigten und daß eine so auffällige „Grenzbereinigung“ dem Sinn der Politik der „friedlichen Durchdringung“, d. h. der Einschärfung des deutschen Widerstandes, widersprochen hätte. Andererseits bedeutete das von Wadgassen und Forbach her eingeschnürte Saarbrücken keinerlei militärisches Hindernis mehr, nachdem die Straßenverbindung von Saarlouis nach St. Avold im Zuge der alten Salzstraße erreicht und auch die Verbindung von St. Avold mit Saargemünd und Bitsch nach Beseitigung der Herrschaft Wölferdingen sichergestellt war. Frankreich hatte militärisch wichtige Punkte an der Saar und im Elsaß gegen abgelegene und militärisch völlig belanglose Gebietsteile eingetauscht.

Für die von Frankreich abgetretenen Gebiete wurde jeweils ausdrücklich bestimmt, daß sie unter die Oberhoheit des Reiches und die Jurisdiktion der Reichsgerichte treten sollten. Damit war auch in rechtlicher Hinsicht eine scharfe Grenze erreicht (vgl. Tafel 9d). Der Hauptblock der Staatsgebiete an der Saar blieb bis zur französischen Eroberung, wenn auch politisch zerissen und aufgelockert, im Verbande des Deutschen Reiches und des oberhessischen Reichskreises (vgl. Tafel 9b). Die Lande an der Saar hatten durch Jahrhunderte in der Auseinandersetzung mit dem Herzogtum Lothringen trotz der vorgeschenbene Lage ihre enge Verbundenheit mit dem trierisch-pfälzischen Territorialkomplex und damit ihre Einordnung in die mittelrheinischen Zusammenhänge erwiesen. Die vor der geschlossenen Front liegenden selbständigen deutschen Reichssplitter, die Grafschaften Saarwerden, Kriechingen und Salm und die Reichsherrschaften Lixingen und Ruhlingen, sind bis zum Ende des Reiches die Zeugen des erbitterten Rückzugskampfes dieser Einheit gegen die macht-politischen Vorstöße Lothringens und Frankreichs geblieben.

#### Schrifttum

- Fabricius, W.:* Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. Bd. II. Die Karte von 1789. (Publ. der Gesellsch. f. Rheinische Geschichtskunde XII, Bonn 1893.)
- Krohn:* Beiträge zur Territorialgeschichte der Saargegend. Progr. Saarbrücken 1885.
- Niessen, J.:* Grundzüge der Territorialentwicklung an der mittleren Saar. (Rhein. Vierteljahrsschriften II, 1932, S. 1–19.)
- Sittel:* Sammlung der Provinzial- und Partikulargesetze und Verordnungen. 2 Bde., Trier 1843, S. 1–18.
- Ruppertsberg, A.:* Geschichte des Saargebiets. Saarbrücken 1923.
- Das Saargebiet, seine Struktur, seine Probleme.* Hrsg. von Kloeckern. Saarbrücken 1929.
- Das Reichsland Elsaß-Lothringen. Landes- und Ortsbeschreibung.* 3 Teile, Straßburg 1898–1901.
- Pöhlmann, C.:* Die älteste Geschichte des Bliesgaus. I. Teil. (Unsere Saarheimat, Bd. VIII, Saarbrücken 1925.)
- Vanderkindere, L.:* La formation territoriale des principautés belges au Moyen-Age. Bd. II, Brüssel 1902.
- Parisol, R.:* Les origines de la Haute-Lorraine et sa première maison dueale. Paris 1909.
- Witte, H.:* Genealogische Untersuchungen zur Geschichte Lothringens und des Westrichs. (Jahrb. d. Gesellsch. f. lothring. Geschichte u. Altertumskunde V, 1893, S. 75ff.)
- Jungk, A. H.:* Regesten zur Geschichte der ehemaligen Nassau-Saarbrückischen Lande. (Mitt. d. Histor. Vereins f. d. Saargegend XIII u. XIV, 1914 u. 1919.)
- Kremer, J. M.:* Genealogische Geschichte des Ardennischen Hauses, insbesondere des Grafen von Saarbrück. 2 Teile, Frankfurt u. Leipzig 1785.
- Kölner, Fr.:* Geschichte des vormaligen Nassau-Saarbrück'schen Landes und seiner Regenten. I. Teil, Saarbrücken 1841.
- Ruppertsberg, A.:* Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken. 2 Bde., Saarbrücken 1899 u. 1908.
- Crollius, G. Chr.:* Origines Bipontinae. Zweibrücken (o. J.).
- Lehmann, J. G.:* Kurze urkundliche Geschichte des Gräflich-Zweibrückischen Hauses. München 1867.
- Gayot, J.:* Histoire de la Seigneurie de Bliescastel. (Bull. de la Soc. des Amis des pays de la Saare II, 1925, S. 59–346.)
- Honthheim, I. N.:* Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica. 3 Bde., Augsburg u. Würzburg 1750.
- Marx, J.:* Geschichte des Erzstifts Trier. 5 Bde., Trier 1859–64.
- Dom Calmet:* Histoire ecclésiastique et civique du Duché de Lorraine. 3 Bde., Nancy 1728.
- Parisol, R.:* Histoire de Lorraine. 3 Bde., Paris 1919–24.
- Mathieu, F. D.:* L'ancien régime en Lorraine et Barrois (1698–1789). Paris 1907.
- Filte, S.:* Das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reich seit dem Jahre 1542. Straßburg 1891 (veraltet).
- Babylon, E.:* Au pays de la Sarre, Sarrelouis et Sarrebrück. Paris 1918.
- v. Briesen, C.:* Urkundliche Geschichte des Kreises Merzig. Saarlouis 1863.
- Kell, J. H.:* Geschichte des Kreises Merzig. Saarbrücken 1925.

Niessen, H.: Geschichte des Kreises Saarlouis. Saarlouis 1893.

Saarlouis 1860—1930. Hrg. v. Lotz. Saarlouis 1950.

Müller, M.: Die Geschichte der Stadt St. Wendel von ihren Anfängen bis zum Weltkrieg. Saarbrücken 1927.

Krämer, W.: Geschichte von St. Ingbert. Saarbrücken 1925.

Kreuzberg, B. J.: Die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen des Kurstaates Trier zu Frankreich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

bis zum Ausbruch der französischen Revolution. (Rhein. Archiv XXI, Bonn 1932.)

Kreusberg, B. J.: Zur Saarpolitik Frankreichs in den letzten Jahrzehnten vor der französischen Revolution. (Rhein. Vierteljahrssbl. II, 1932, S. 97—116.)

Ennen, E.: Die Organisation der Selbstverwaltung in den Saarstädten vom ausgehenden Mittelalter bis zur französischen Revolution. (Rhein. Archiv XXV, Bonn 1933.)

## Zur Gaueteilung der Blies- und Saargegenden (zu S. 43 und Tafel 13 d)

Name des Ortes	Name der Grafschaft	Heutiger Name	Datum	Quelle
<b>Saargau:</b>				
—	Sarachova superior et inferior	—	870	MG. LL. 1, 567
Odovvines luica . . . .	in pago Saroensi, in comitatu Bedensi	Ollesleken	964	MRUB 1, 326
Rodena villa . . . .	in pago Sarensi, in comitatu Waldra-	Roden	995	MRUB 1, 326
Sarebrucka . . . .	vigensi [mari			
Wadegozingen . . . .	in pago Sargowe situm, in comitatu Vol-	Saarbrücken	1065, apr. 3.	MG. DD HIV 2, 318; MRUB 1, 414
	in pago Sargavve. in comitatu Sigiberti	Wadgassen	1080	MRUB 1, 434
<b>Bliesgau:</b>				
Gamundias zwischen Atroalba u. Suabala	im Bliesgau	Hornbach	vor 737	Neubauer, Regg. Hornbach nr. 1
Aurica Macheria . . . .	in Salomine, Blesinse, Rosaline pagis	Auersmacher	777	MRUB 1, 261
Gamundias . . . .		Hornbach	?	
Haribertesvillare . . . .		Kochlingen b. Auersmacher		
Cochelingas . . . .		Fechingen	?	
Fechingas . . . .		Hornbach	796	Pöhlmann nr. 4; Neubauer Regg.
Fachinulpingas . . . .		Mimbach		[nr. 6
Gamundias . . . .	in pago Blesinse	Habkirchen	819	Pöhlmann nr. 6
villa Myndenbach . . . .		?	861	„ nr. 7
Apponia ecclesia . . . .	in pago Blisinsi	—	884, juni 30.	Jungk Regg. nr. 18
Ratrammesvile . . . .	in pago Bliaasahgowe	Walsheim	888, juni 28.	Pöhlmann nr. 10 n. Crollius;
Berna . . . .	in pago Roslinense, in comitatu Blesinse	Felsalben		Böhmer-Mühlbacher Regg. nr. 1749
Bischmisheim . . . .		Rosselgau?		
Walhesheim . . . .	in pago Bliesiggowe, in comitatu Erein-	Medelsheim		
Felishalba . . . .	fridi	Habkirchen		
Lantovinga . . . .		Illingen	893, febr. 17.	MRUB 1, 141
Roslohgowe . . . .		Schiffweiler		[MG SS 1, 291
Medilinesheim . . . .		Rimlingen	954	Pöhlmann nr. 14; Annalista Saxo
Appenkiricha . . . .	[mitis	Hornbach		Pöhlmann nr. 15
villa Letoltingos . . . .	in pago Blesinsi, in comitatu Odacri co-	Ernstweiler	982, sept. 30.	Pöhlmann nr. 16, MG DD OII 280
Seufines villare . . . .		Hornbach	1087/1100	Pöhlmann nr. 17, 18
villa Rimilinga . . . .	in comitatu Blesinse	Blittersdorf		
Hornbach . . . .	in pago Blesensi [tis Volmari			
Ernustwilere . . . .	in pago Bliesichgowe, in comitatu comi-			
abbacia Hornbach . . . .	in pago Blisengowe, in comitatu Gode-			
Bliethariovilia . . . .	[fridi			
<b>Untergau Rosselgau:</b>				
Rosalinse . . . .			776—777	Neues Archiv 32, 341
Roslinse . . . .			952, sept. 9.	Jungk nr. 27
Roslinse . . . .	in comitatu Blesinse		953, März 27.	Ebda nr. 28
Berna . . . .	in pago Roslinense	Bischmisheim	884, Juni 30.	Jungk nr. 18
Bisofesheim . . . .	[Rosselgouvre			
Sarbrucka villa . . . .	in comitatu Happinhacha et in pago		1046, Mai 25	MRUB 1, 377
Berna . . . .	in Rosslinse, in comitatu Blesinse		1152, oct. 16	Jungk reg. nr. 85
Bisofesheim . . . .				
<b>Niedgau:</b>				
Burmeringas . . . .	in pago Nedinse in comitatu Liutardi	Burmeringen b. Remich	909	MRUB 1, 217
Nach Els.-Lothr. III, S. 776, sind folgende Orte in einer Urkunde von 842 im Niedgau erwähnt: Gangoniaga finis = Gänglingen, Goderingas = Gindringen, verschw. Ort b. Kriechingen, Wanolvingas = Füllingen, Edeningas = Ederingen, verschw. Ort bei Flettingen; in einer Urkunde von 911: Lestorphen = Linsdorf b. Gr.-Tannchen oder Lisdorf b. Saarlouis; in einer Urkunde von 1030: Busendorf,				
<b>Grafschaft Wallerfangen:</b>				
predium Dalahem . . . .	in Rezcensi pago in comitatu Walder-	Dalheim, Kan-	962	MRUB 1, 272
	vinga, cui Egilofus comes preesse	ton Remich		
	videtur			
Rodena villa	[vingensi	Roden	995	MRUB 1, 326

## 7. Zur Kirchengeschichte an der mittleren Saar

Zu den Tafeln 10 u. 11

Von Josef Niessen

## a) Die Trierer Kirchenprovinz

Zu Tafel 10 b

Das Land an der mittleren Saar, insonderheit das heutige „Saargebiet“, gehörte ausschließlich zur Trierer Kirchenprovinz, die, auf der römischen Provinzeneinteilung Diokletians fußend<sup>1)</sup>,

<sup>1)</sup> Nach der Notitia Galliarum war die Metropolis der Provincia Belgica prima die civitas Treverorum mit der Colonia Augusta Treverorum; ihr un-

die Bistümer Metz, Toul und Verdun mitumfaßte und sich durch viele Jahrhunderte hindurch erhielt, bis sie durch grundlegende Umgestaltungen in der Zeit der französischen Revolution aufgelöst wurde. Selbst die großen politischen Veränderungen in ihrem Raum an der deutschen Westgrenze während des 16. bis

terstanden die civitas Mediomaticum mit Divodurum (Metz), die civitas Leucorum mit Tullum (Toul), und die civitas Virodunensium mit Virodunum (Verdun).